

Aufwandsentschädigungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich für die Gemeinde Drochtersen tätige Personen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Ratsmitglieder und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Drochtersen unentgeltlich zu leisten. Auf Erstattung des Verdienstaufschlages und der Auslagen besteht Anspruch im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen der Satzung für die Entschädigung von Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drochtersen und dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen werden jeweils für volle Monate gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Der Anspruch entfällt, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht geführt werden.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied oder ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen auf sich – das gilt auch für eine Vertretung –, so erhält er nur die Entschädigung für die höher zu bewertende Tätigkeit
- (4) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin/des Empfängers.
- (5) Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. Die Mitglieder des Rates	98,00 €
2. Der/ Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	245,00 €
3. Die Fraktionsvorsitzenden	245,00 €
4. Der/ Die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	218,00 €
5. Die übrigen Beigeordneten	196,00 €
6. Der/ Die Ratsvorsitzende	147,00 €
7. Der/ Die Ausschussvorsitzende	109,00 €

Auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge erhöhen sich bei der Nutzung der internetbasierten Ratsinformationsdienste um monatlich 20,00 €.

(3) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,50 € je Ausschusssitzung gezahlt.

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 wird auch gewährt für maximal 15 Fraktionssitzungen pro Jahr.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte

(1) Von der Gemeinde Drochtersen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeit und sofern gesetzlich keine andere Regelung getroffen wurde als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 26,00 € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden, höchstens 31,00 € täglich.

(2) Die von der Gemeinde Drochtersen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Hafenmeisterin/ des Hafenmeisters des Hafens Drochtersen, Am Ruthenstrom, beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € monatlich.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles aus dem Ehrenamt abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Für Ratsmitglieder wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese ist mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 abgedeckt.

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte erhalten für ausdrücklich genehmigte oder angeordnete Dienstfahrten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für den Bürgermeister geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 5

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Verdienstausfall haben

1. Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

Lesefassung incl. 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 21.06.2018 mit
Inkrafttreten ab 01.01.2018

2. Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
3. Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

für Sitzungen, Besprechungen usw., die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Beschäftigten stattfinden.

- (2) Für Verdienstaufschlag wird eine Entschädigung in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch 16,00 € je Stunde bzw. 128,00 € pro Tag gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich für die Gemeinde Drochtersen tätige Personen in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Drochtersen, den 13. Dezember 2011

Hans-Wilhelm Bösch
Bürgermeister